

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Frau



Geschäftszeichen (bitte angeben)

I B 11 –

Bearbeiterin: Frau

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2212

Telefon (030) 90223 –

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 –

PC-Fax (030) 9028 – 4406

E-Mail @

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

21.03. 2017



## Verzögerungen bei der Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Sehr geehrte Frau

die mit Ihrer Mail vom 7. März 2017 übersandte Bescheinigung ist hier bekannt und wird in anderen Bundesländern teilweise in ähnlicher Form für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte gefertigt. Diese dokumentiert den Status und enthält einen Hinweis zur Arbeitserlaubnis.

Diese Verfahrensweise ist auch nicht rechtswidrig, da den Betroffenen damit im vorliegenden Fall der volle Rechtsstatus der subsidiär Schutzberechtigten eingeräumt wird und in der Bescheinigung die Rechte aus dem positiven Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umfänglich dokumentiert werden, mithin keine Rechte beschnitten werden. So ist hier auch keine gerichtliche Entscheidung bekannt, die die Auffassung des Flüchtlingsrats teilt. Entsprechend hat die Berliner Bescheinigung ebenso wie vergleichbare Bescheinigungen etwa in Hamburg, Bremen oder Nordrhein- Westfalen auch Eingang gefunden in die Arbeitshinweise der Bundesagentur für Arbeit, die bei Vorlage der Bescheinigung Leistungen gewährt.

**Die Gründe dafür**, dass die Betroffenen nicht sofort einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 S. 1 2. Alt. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten, **sind vielfältig**. Hauptgrund ist, dass bei Bekanntwerden des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sehr häufig nicht alle für die Identitätsfeststellung notwendigen Dokumente vorliegen oder diese noch auf ihre Echtheit überprüft werden müssen. Teilweise ergibt sich auch später noch eine andere

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520  
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

Namensschreibweise. Müssten im Nachhinein wieder Änderungen vollzogen werden, so wäre dies nicht nur für die Ausländerbehörde, sondern auch für die Betroffenen mit einem erheblichen Mehr- und auch Kostenaufwand verbunden.

Personen, die vom BAMF anerkannt wurden, deren Identitätsdokumente dort noch zur Überprüfung sind bzw. noch nicht an die Ausländerbehörde übersandt wurden oder bei deren Dokumenten die Ausländerbehörde Fälschungsmerkmale oder andere Gründe für eine Beanstandung festgestellt hat, erhalten daher bis zum Eingang der korrekten Identitätsdokumente bzw. bis festgestellt wurde, dass die Dokumente echt sind, in der Tat lediglich eine Bescheinigung, wie Sie von Ihnen übersandt wurde.

Sobald die Identitätsdokumente vom BAMF bei der Ausländerbehörde eingehen und diese in Ordnung sind, erhalten die Betroffenen vom jeweils zuständigen Sachgebiet eine Vorladung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde, in der der Aufenthaltstitel dann erteilt bzw. bei der Bundesdruckerei bestellt wird. Die Bescheinigung wird bei diesem Termin eingezogen und die Kunden erhalten – wenn ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) bestellt wird - eine entsprechende Bescheinigung zur Abholung des eAT. Leider nimmt die Herstellung des eAT auch noch mehrere Wochen in Anspruch.

Die Bescheinigung, die unabhängig davon ausgestellt wird, ob es sich um Klageführer gegen die Entscheidung des BAMF handelt oder nicht, wird mittlerweile mit einer Gültigkeit von 15 Monaten – gerechnet ab Ausstellungsdatum – gefertigt. Hintergrund dieser langen Gültigkeitsdauer ist, Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, bei denen die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis noch eine ungewisse Zeit in Anspruch nimmt, mit dieser Bescheinigung u. a. auch die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins zu ermöglichen. Dieses Verfahren ist mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Ausländerbehörde und meinem Haus für Berlin so vereinbart worden.

Leider weigern sich derzeit sechs Bezirksämter trotz mehrfacher und wiederholter Bitten – auch auf politischer Ebene – seitens der Senatskanzlei, der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung und der Ausländerbehörde, die Bescheinigung als Grundlage für einen Wohnberechtigungsschein zu akzeptieren. In den anderen sechs Bezirken ist dies dagegen gar kein Problem. Da dies natürlich kein akzeptabler Zustand ist, plant der Senat eine Ausführungsvorschrift zum Wohnraumförderungsgesetz. Bis dahin bleibt den Betroffenen nur, gegen einen versagenden Bescheid Rechtsmittel einzulegen. Hier ist bekannt, dass gegen ablehnende Widerspruchsbescheide auch schon mehrere Klageverfahren anhängig sind, deren Ausgang mit großem Interesse entgegengesehen wird.

Das Verfahren und die von der Ausländerbehörde erstellten Bescheinigungen sind auch den Leistungsbehörden bekannt, damit auch mit diesen Bescheinigungen die Leistungsgewährung nach dem SGB gesichert ist.

Ich werde Ihre Mail daher zum Anlass nehmen, diese auch dem Bezirksamt Spandau von Berlin zu übermitteln mit der Bitte, hier Abhilfe zu schaffen.

Soweit Sie beklagen, dass der fehlende eAT dazu führt, dass ein Familiennachzug erschwert ist, kann ich Ihnen mitteilen, dass der Anspruch auf Familiennachzug (Visum nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn der Aufenthalt eines Ausländers von Gesetzes wegen gem. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG erlaubt ist, auch ohne dass der Betroffene im Besitz eines Dokuments über die Aufenthaltserlaubnis ist. Dies wurde so ausdrücklich vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.04.2013 – 10 C 9.12, Rn. 16; Juris bestätigt.

Der Anspruch auf Familiennachzug gilt bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufenthalt des Ausländers gem. § 25 Abs. 1 S. 3 ggf. i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG als erlaubt gilt. Unter

Verweis auf Art. 9 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie hat auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - OVG -3 S 8.17 - dies mit Beschluss vom 08.02.2017 bestätigt und festgestellt, dass dafür die bestandskräftige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG genügt.

Ich hoffe, Ihnen mit mein Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Marhofer